

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlicher Bestandteil der Offerten und Auftragsbestätigungen und wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart, sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Offerten sind sechs Monate ab Ausstelldatum verbindlich. Spezielle Vereinbarungen und ausserordentliche Preis- und Lohnschwankungen bleiben vorbehalten.
- 2.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die GROB AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

3. Umgang mit Daten

- 3.1 Die GROB AG sammelt, bearbeitet und speichert Daten nur sofern notwendig, insbesondere zur
 - Sicherstellung verlässlicher Kunden-, Lieferanten- und Geschäftspartner-Daten und zwecks Verbesserung der Beziehungen mit diesen Gruppen.
 - Optimierung der internen Prozesse, wie z.B. Bereitstellungsprozess von Gütern und Dienstleistungen.
 - Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtungen oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen in Verbindung mit diesen Kontakt-Gruppen.
- 3.2 Die personenbezogenen Daten können in einem oder mehreren der folgenden Kontexte bearbeitet werden:
 - Kundenkonto aufsetzen und verwalten.
 - Personalisierung: Wir verwenden personenbezogene Daten, um kundenspezifische Inhalte liefern zu können (z.B. Neuigkeiten, Berichte etc.).
 - Marketing und Anlässe: Wir verwenden personenbezogene Daten, um mittels verschiedener Plattformen wie z.B. E-Mail, Telefon, Post oder Internet Mitteilungen zu Marketing-Aktionen oder Anlässen zukommen zu lassen. Bei Erhalt einer Marketing-E-Mail, findet sich darin die Anweisung, was zu tun ist, um künftig keine derartigen Mitteilungen mehr zu erhalten.
- 3.3 Die GROB AG übermittelt personenbezogene Daten nur dann an Dritte, wenn wir dazu die Zustimmung der betroffenen Person erhalten haben.

4. Umfang der Lieferungen und Leistungen, Lieferfrist; technische Unterlagen

- 4.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich - nach Aufwand - in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestellung oder wenn alle Unterlagen komplett und alle technischen Abklärungen bereinigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die GROB AG vor deren Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft meldet.
- 4.3 Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis, welches die GROB AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern kann, oder verzögert sich die Lieferung durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder durch Nicht- oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, oder liegt ein Fall höherer Gewalt wie Naturereignis, Epidemie, Krieg, Mobilmachung, politische Unruhen, Embargo, Unfall oder ein anderes Ereignis vor, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung in Schweizer Franken.

- 5.2 Sämtliche anfallenden Nebenkosten wie Versicherung, Transport, Zölle oder sonstige Abgaben etc. sind vom Besteller zu tragen.
- 5.3 Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug behält sich die GROB AG die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 4 % p.a. geltend zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die GROB AG Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums der GROB AG erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

8. Verpackung, Transport, Versicherung

- 8.1 Die Teile werden produktgerecht durch die GROB AG verpackt. Die Verpackung wird separat verrechnet.
- 8.2 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms auf den Besteller über.
- 9.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die GROB AG nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den Besteller über und die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 10.1 Soweit üblich, prüft die GROB AG die Lieferungen und Leistungen vor Versand. Der Besteller prüft die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach deren Erhalt und hat der GROB AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 10.2 Sicht- und messbare Mängel sind innert 20 Tagen nach Lieferdatum zu melden. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel sind sofort nach deren Feststellung, spätestens aber innerhalb eines Jahres, zu melden.
- 10.3 Unterlässt der Besteller eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11. Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist

- 11.1 Sollten von der GROB AG gelieferte Produkte aus irgendeinem Grund zu berechtigten Beanstandungen Anlass geben, so haftet die GROB AG nur im Rahmen der geleisteten Arbeit, jedoch nicht für den Wert von angeliefertem Material.
- 11.2 Jeder weitere Anspruch, insbesondere Schadenersatzansprüche und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Material- und Folgeschäden von Produkten, die von Kunden oder Drittfirmen beigestellt werden.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am **Sitz der GROB AG**.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.